

Allgemeine Einkaufsbedingungen der XERVON Instandhaltung GmbH



> XERVON Instandhaltung GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

xervon-instandhaltung.de

> ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für Bestellungen der XERVON Instandhaltung GmbH (Auftraggeber) gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend zusammengefasst der „Auftraggeber“). Entgegenstehenden AGB des Auftragnehmers wird widersprochen.

> 1 Bestellungen

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme ist unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb von fünf (5) Tagen, gilt die Annahme als erteilt. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorgenommene Änderungen sind ungültig, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

> 2 Lieferung

Alle Lieferungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgen versandkostenfrei, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall eine abweichende Regelung hierzu getroffen. Die Transport- und Beförderungsgefahr geht zu Lasten des Auftragnehmers. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummer und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Der Versand hat unter genauer Beachtung der jeweiligen Versandvorschriften des Auftraggebers zu erfolgen.

Für alle Kosten, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung seiner Versandvorschriften entstehen, haftet der Auftragnehmer. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer alle erforderlichen Nebenkosten, die für die Aufstellung oder Montage erforderlichen Kosten inklusive, aber nicht beschränkt hierauf, Reisekosten, Kosten für Werkzeug, Material und Maschinen.

> 3 Preise und Preisänderungen

Änderungen der vereinbarten Preise sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Reduziert der Auftragnehmer die Preise zwischen Vertragsschluss und Lieferung, gesteht er dem Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass auf die Bestellung zu.

> 4 Versicherung

Sofern nicht besondere Bedingungen vereinbart sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Versicherungen im üblichen Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:

- Montageversicherung einschließlich Auftragnehmerberrisiken
- Haftpflichtversicherung (Produkthaftungsgesetz)
- Transportversicherung

> 5 Rechnungserteilungen

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung an die in der Bestellung genannte E-Mail Adresse zu versenden. Sofern der Lieferant zur digitalen Rechnungserteilung nicht in der Lage ist, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber wird ihm dann innerhalb von 14 Tagen eine postalische Rechnungsadresse mitteilen.

> 6 Zahlung

Sämtliche Zahlungen erfolgen, soweit nicht andere Bedingungen vereinbart sind, in 21 Tagen mit 3 % Skonto oder in 45 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers.

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers abgetreten werden. Für Bauaufträge gilt, dass der Auftragnehmer einen Freistellungsbescheid im Sinne des Bauabzugssteuergesetzes vor

> ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Auftrag vorzulegen hat. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen befugt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig ist.

> 7 Liefertermin / Vertragsstrafe

In Bestellungen genannte Liefertermine sind rechtsverbindlich.

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Sobald der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnliche Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die bestellende Abteilung des Auftraggebers zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Nachlieferung und Schadensersatz verlangen oder die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber auch nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht auch bei Zahlungseinstellung oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Auftraggeber oder den Beauftragten des Auftraggebers an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Überschreitung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Termine zur Zahlung einer Vertragsstrafe von jeweils 0,3 % der Gesamtabrechnungssumme (netto) je angefangenen Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtabrechnungssumme (netto). Werden die Termine einvernehmlich schriftlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorgenannte Vertragsstrafe. § 341 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden kann.

> 8 Qualität

Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Auftragsannahme, dass seine Dienst- bzw. Hilfsleistungen und/oder Produkte, den für die Leistung und/oder das Produkt einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und -Regeln sowie dem Stand der Technik und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die, für die Leistung und/oder das Produkt einschlägigen Qualitätssicherungsmaßnahmen selbstständig durchzuführen, aufrechtzuerhalten und zu dokumentieren. Es wird empfohlen ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 eingeführt und zertifiziert zu haben.

Der Auftraggeber kann unabhängig davon auch Audits, Kontrollen und/oder Prüfungen durchführen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Soweit die Qualität der Dienst- bzw. Hilfsleistungen und/oder Produkte den vereinbarten Spezifikationen nicht entspricht, übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Kosten die hierdurch entstehen sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen und anderer Maßnahmen.

> 9 Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für eine fristgerechte und mangelfreie Lieferung, Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich dem Auftraggeber zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu,

> ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit Übergabe. Für Reserveteile, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, gilt eine Frist von zwei Jahren nach Ingebrauchnahme, längstens von zwei Jahren nach Lieferung.

Vom Tag des Zugangs der Mängelanzeige bis zur Beseitigung des Mangels ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Wird durch die angezeigten Mängel die vertragliche Leistung insgesamt nicht beeinträchtigt, gilt die Hemmung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist nur für den vom angezeigten Mangel betroffenen Teil.

Für Konstruktionsmängel haftet der Auftragnehmer drei Jahre nach Abnahme. Gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen der garantierten Beschaffenheit gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich angemessener Nebenkosten – zu beseitigen. Ist dies durch Ausbessern nicht möglich oder ist dem Auftraggeber die Verwendung ausgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile dem Auftraggeber kostenfrei zu ersetzen. Außer den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüchen steht dem Auftraggeber das Recht zu, in dringenden Fällen, oder, wenn der Auftragnehmer seiner Nachbesserungspflicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, zu treffen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, die Anlage/Maschine so lange unentgeltlich weiter zu benutzen, bis er, so schnell es die Umstände erlauben, Ersatz beschafft hat.

Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungspflicht mit ihrer Inbetriebnahme; sie endet spätestens drei Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Für Anlagenteile, die durch Betriebsunterbrechungen infolge von Nachbesserungen nicht wie vertraglich vorgesehen betrieben werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung auf Grund der Betriebsverhältnisse des Auftraggebers nicht möglich, hat der Auftragnehmer umgehend provisorische Verbesserungen zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen.

Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse des Auftraggebers gestatten.

> 10 Geheimhaltung / Datenschutz / Urheberrecht und Schutzrechte

Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder sonstige hinzugezogene Personen haben alle ihnen mitgeteilten oder ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Gesellschaften geheim zu halten. Als vertraulich gelten auch die im Rahmen dieses Vertrages vom Auftraggeber entwickelten sowie eigenerstellten Materialien, wie z. B. Entwürfe, Beschreibungen, Fluss- und Ablaufdiagramme, Zeichnungen und Pausen, die als geistiges Eigentum betrachtet werden. Ein Nachbau unserer Produkt- und Leistungsentwicklungen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers unzulässig. An Produkt- und Leistungsentwicklungen des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber veranlasst und bezahlt wurden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Miteigentumsrecht ein. Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber außer den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auch eigenerstelltes Material, wie z. B. Entwürfe, Beschreibungen, Fluss- und Ablaufdiagramm sowie Zeichnungen und Pausen zu übergeben.

Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder sonstige von ihm hinzugezogene Personen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen rechtmäßigen Vertragserfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten noch bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu benutzen.

> 11 Allgemeines

Andere Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt sind. Auch wenn die Bestellsannahme andere Bedingungen enthält oder, wenn der Auftragsbestätigung andere Bedingungen beigelegt sind, heben diese die Bedingungen des Auftraggebers nicht auf. Die Ausführung der Bestellung gilt als Annahme der Bedingungen des Auftraggebers.

Vom Auftraggeber eingesandte oder auf dessen Kosten hergestellte Zeichnungen, Modelle, Klischees und Filme bleiben Eigentum des Auftraggebers. Modelle, Klischees und Filme sind stets zusammen mit den Fabrikaten an den Auftraggeber zurückzusenden.

> ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für den Auftraggeber; für Besuche, Ausarbeitung von Planung und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen des Auftraggebers zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

> 12 Der Lieferant erklärt:

- die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten,
- keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen,
- den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten,
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern,
- die Beschaffung energieeffizienter Rohstoffe, Anlagen, Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung energetisch relevanten Entscheidungskriterien vorzunehmen und ebendiese Kriterien in seinen Angeboten für den Auftraggeber zu Grunde zu legen (Bsp.: Verbrauchskosten über die Nutzungsdauer, Betriebskosten über die Nutzungsdauer, Lebenszykluskosten)
- die Grundrechte seiner Mitarbeiter zu achten, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters,
- seine rechtlichen Pflichten und Ansprüche aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von dem Auftraggeber auf Dritte zu übertragen,
- dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht,
- ein Managementsystem zu betreiben, bzw. nach schriftlich geregelten Arbeitsabläufen zu arbeiten und Korrektur- und Vorbeugmaßnahmen zu ergreifen, um immer die geforderte Qualität unter Umwelt-, Energie-, Arbeitssicherheit-, und Gesundheitsschutz-Aspekten termingerecht liefern zu können.
- als Auftraggeber übernehmen wir Verantwortung für unsere Arbeit in Deutschland – aber auch in allen anderen Ländern, in denen wir tätig sind. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten ebenfalls einen respektvollen Umgang mit Mensch und Umwelt als Grundlage für eine zuverlässige Partnerschaft.
- mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung entlang der gesamten Lieferkette geschaffen. Den Anforderungen des LkSG kommen wir als Auftraggeber nach und erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

> 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der jeweils in der Bestellung genannte Lieferort. Gerichtsstand ist Köln. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.